

§. 10.

Anmeldeprotocoll.

Von der Einweisungscommission und bei spätern Anmeldungen von einem Secretair der Kammer wird ein Protocoll geführt, in welches alle Mitglieder derselben, welche bei deren Zusammentritt oder später zu selbiger sich gemeldet und legitimirt haben, nach der Zeitfolge und mit Angabe des Tags der Anmeldung eingetragen werden.

Vicepräsident v. Friesen: Seiten der Deputation ist nichts zu diesem §. erinnert, und wenn sich auch Niemand in der Kammer erhebt, um über denselben zu sprechen, so frage ich: ob der §. in seiner Fassung angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 11.

Prüfung der Legitimationen.

Die Einweisungscommission prüft sofort die formelle Richtigkeit der bei ihr erfolgenden Legitimationen. Findet sie hierbei einen Unstand, so ist der Eintritt des sich Anmeldenden in die Kammer bis zur Entscheidung der Letztern zu vertagen.

Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später, und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von dem Directorio derselben vorgenommen.

Uebrigens steht während der ganzen Dauer des Landtags jedem Mitgliede der Kammer frei, die Legitimation ihrer Mitglieder einzusehen und die ihm begehenden Zweifel selbiger anzuzeigen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Hierzu hat die Deputation folgende Erinnerung gestellt:

Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung eines in die Kammer Eintretenden erfolgt Seiten des Directorii erstens dann, wenn der Einweisungscommission ein formelles Bedenken bei Prüfung der Legitimation beiging, und zweitens, wenn während der Dauer des Landtags eine Anregung Seiten irgend eines Mitglieds der Kammer in Bezug auf die Legitimation eines andern Mitglieds gemacht ward; nicht aber ohne Unterschied in Bezug auf jedes eintretende Kammermitglied. Es kann dies auch nicht füglich anders gehalten werden, da außerdem das Directorium, besonders das der zweiten Kammer, mit Wahlprüfungsgeschäften zu sehr überhäuft werden würde, zumal diese Prüfungen ohne Einforderung aller Wahlacten nicht einmal vollständig bewirkt werden könnten. Steht jedoch, wie dies im Entwurfe der Fall ist, der zweite Satz mit dem dritten in keiner Verbindung, so gewinnt es allerdings das Ansehen, als ob es Verpflichtung des Directorii wäre, alle Legitimationen ohne Unterschied einer Prüfung zu unterwerfen. Die Deputation, um dieses Mißverständnis im voraus zu beseitigen, schlägt daher vor, den §. so zu fassen:

„Die Einweisungscommission prüft sofort die Legitimationen.

Findet sie hierbei einen Unstand, so ist der zu vertagen. Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird solchenfalls später zum Behuf der von der Kammer zu fassenden Entscheidung vorgenommen.

Uebrigens steht anzuzeigen.“

Königl. Commissar D. Günther: Es ist nicht meine Absicht, etwas gegen die von der Deputation vorgeschlagene Fassung zu erinnern, sondern nur zu bemerken, daß die Worte: „von dem Directorio derselben“ in die neue Fassung noch mit

aufgenommen werden möchten, weil sonst die Frage bleibt, wer die genaue Prüfung zu besorgen habe. Die Einweisungscommission kann es nicht sein, weil sie sich bei Constituirung der Kammer aufgelöst hat. Es würde nur darauf ankommen, daß nach „Entscheidung“ noch die Worte „von dem Directorio derselben“ eingeschaltet würden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Dagegen könnte die Deputation wohl nichts haben, denn es scheint nur ein Versehen zu sein; ich weiß aber nicht, ob auch die übrigen Deputationsmitglieder mir beistimmen.

Dies geschieht von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann und dem Secretair Ritterstädt.

Vicepräsident v. Friesen: Der erste Satz des §. bleibt ohne Veränderung. Dann kommt ein Absatz, und ich hätte zuvörderst die Kammer zu fragen, ob nach dem ersten Satze ein Absatz gemacht werden solle, welcher mit den Worten beginnt: „Findet sich hierbei ic.“ Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Veränderung findet bei den folgenden Worten statt, indem die Deputation vorschlägt, zu sagen: „Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird solchenfalls später zum Behuf der von der Kammer zu fassenden Entscheidung vorgenommen.“ Genehmigt die Kammer diese Veränderung? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Dann hat die Staatsregierung vorgeschlagen, daß nicht nur die Worte „von dem Directorio“, sondern „von dem Directorio derselben“ eingeschaltet werden, und ich frage: ob die Kammer den Zusatz des Wortes „derselben“ genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Nun habe ich die Frage zu stellen: ob die Kammer dem §. mit den angenommenen Veränderungen beistimmt? — Einstimmig Ja.

§. 12.

Zweifel bei der Legitimation.

Wenn über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Seiten des Directorii oder durch Reclamation eines Mitgliedes derselben oder eines Betheiligten Zweifel erregt werden, so wird die Kammer auf Vortrag des Directorii, nach da nöthig eingezogener näherer Erkundigung, darüber Beschluß fassen, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden sollen und ob immittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sei.

Vicepräsident v. Friesen: Seiten der Deputation ist dabei etwas nicht erinnert.

Prinz Johann: Ich sollte denken, daß es nicht mehr heißen könnte: „Seiten des Directorii“, sondern „Seiten der Einweisungscommission“. Doch nein! Ich glaube, es könnte auch ungeändert bleiben.

Vicepräsident v. Friesen: Die Bemerkung ist zurückgenommen, und da Niemand über den §. spricht, so frage ich: ob §. 12. in seiner Fassung von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.